

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 160 - 160

Ueber den durch §. 12 des Hyp.-Ges. den Ehefrauen eingeräumten gesetzlichen Titel zur Erwerbung einer Hypothek

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Allein es ist hergestellt, daß J. die 9000 fl. in drei Sorten zu M. brachte und dieselben diesem anbot. Sache des Letzteren wäre es gewesen, sich von dem Vorhandensein der 9000 fl. durch Zahlung zu überzeugen. Bei der Nichtannahme des M. hatte aber J. keinen Anlaß, die Durchzahlung der 9000 fl. vergeblich vorzunehmen; sein Anerbieten in folle stellt sich also als genügend dar.

OAGErk. v. 26. Febr. 1866 RMr. 334<sup>65/66</sup>.  
77.

## 6.

Ueber den durch §. 12 des Hyp.=Ges. den Ehefrauen eingeräumten gesetzlichen Titel zur Erwerbung einer Hypothek.

Hierüber enthalten oberstrichterliche Entscheidungsgründe Folgendes:

Dieser gesetzliche Titel setzt das höchstpersönliche Rechtsverhältniß der Ehe voraus. Mit dem Ende der Ehe erlischt der Titel. Nur der Ehefrau, nicht der Wittve, steht er zu und nur gegen den Ehemann, nicht gegen dessen Successoren, seien es gleich Universalsuccessoren. Es ergibt sich dieß nicht nur aus der Natur der Sache, aus der Privilegiennatur der gesetzlichen Hypothekentitel, sondern auch aus der lausdrücklichen Bestimmung des §. 26 Nr. 3 des Hyp.=Ges., wo nicht unterschieden ist, ob der neue Besitzer durch universale oder singulare Succession der Nachfolger des vorigen Eigenthümers geworden sei.

OAGErk. v. 7. Aug. 1860 RMr. 781<sup>59/60</sup>.

G....r.

## Berichtigung.

In der Mittheilung S. 121 Nr. 1 Z. 4 und 5 des Textes muß der Zwischensatz lauten: „daß es dasjenige, was den Uebergabeschilling übersteigt, als Erbportion behalten soll,“ — statt: „sie — Uebergangschilling — sollen.“

Redact.: Dr. Steppes. Berl.: Palm & Enke (Adolph Enke)  
in Erlangen. Druck von Junge & Sohn.